

Einfache Anfrage gemäss Art. 45 des Geschäftsreglements des Gemeinderats

Probleme und Mehrkosten bei der Berufsbeistandschaft

Die dem GR vor einem halben Jahr präsentierte Rechnung 2019 weist für die Berufsbeistandschaft (Konto 5120) total einen Mehraufwand von rund Fr. 570'000 aus, das ist fast die Hälfte des budgetierten Aufwands..

Dies vor allem aufgrund eines über 15 mal höheren Aufwands im Konto 5120.3030.00 «Temporäre Arbeitskräfte» (Fr. 625'000 gegenüber Fr. 40'000 im B 2019. Dies bei einer Lohnsumme (Konto 3010.00) von Fr. 973'950 (R 2019; budgetiert 911'400; R 2018 858'954, B 2018 900'400; R 2017 949'018).

Die Erläuterung für diese massiven Mehrkosten lautete (S. 117 der Erfolgsrechnung): «Aufgrund von personellen Ausfällen und damit hervorgerufenen zwingenden begleitenden Massnahmen war eine unaufschiebbare Arbeitsunterstützung erforderlich (gebunden Ausgabe)».

Für das Jahr 2020 wurden Fr. 60'000 budgetiert, mit der Erläuterung (S. 111 der ER) «Reorganisation abgeschlossen, temporäre Arbeitskräfte abgebaut, daher wieder normale Budgetierung)». Trotzdem resultiert auch 2020 Mehrkosten, offenbar sogar noch höher als 2019: Gemäss den Informationen zum erwarteten Ergebnis der Rechnung 2020 in der aktuellen Botschaft zum Budget 2021 (S. 8) «brauchte es nochmals eine externe Unterstützung beim Personal und der Mandatsführung. Die Kosten steigen gegenüber Budget um rund 610'000».

Wenn der Personalaufwand einer Behörde zweimal hintereinander um etwa die Hälfte höher ist als normal und geplant, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass es gröbere Probleme gibt. Gemäss dem am 26. Oktober 2020 erhaltenen GPK-Protokoll gab es deswegen ein Verfahren vor dem Obergericht. Damit sind die Probleme amtlich, denn das Obergericht wird gemäss § 78 Abs. 4 KESV erst dann von der KESB eingeschaltet, wenn die Berufsbeistandschaft in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ungenügend besetzt ist, die KESB den Missstand der Stadt gemeldet, aber die Stadt den Missstand nicht innert nützlicher Frist behoben hat. Damit ist es höchste Zeit, dass der SR seiner Informationspflicht gegenüber dem Volk endlich nachkommt und die Öffentlichkeit offen und transparent informiert, zumal angesichts von bisher bekannten Mehrkosten in zwei Jahren von deutlich über 1 Mio. Franken.

Deshalb folgende Fragen, für deren Beantwortung ich mich im voraus bedanke:

1. Was sind die Ursachen und Hintergründe, die zu Problemen und Mehrkosten geführt haben?
2. a) Gab oder gibt es ausser dem Mehraufwand für «Temporäre Arbeitskräfte» (Konto 5120.3030.00) in den Jahren 2019 und 2020 weitere Mehrkosten in diesen beiden Jahren oder in den Jahren zuvor? b) Gab oder gibt es Vermögensschäden

durch nicht korrekt geführte Beistandschaften (nicht eingezogene Einkünfte, verpasste Termine, Klientenforderungen gegen die Stadt, offene Verfahren etc.)?

c) Wie hoch sind die die Mehrkosten bis heute insgesamt? d) Mit welchen Mehrkosten ist noch zu rechnen?

3. a) Wann erfolgte die Meldung der KESB (qualitativ oder quantitativ ungenügend besetzte BB) an die Stadt? Gab es mehr als eine Meldung? Wenn ja, wann?

b) Wann schaltete die KESB das Obergericht ein (Bericht, dass keine Abhilfe innert nützlicher Frist gemäss § 78 Abs. 4 KESV)?

4. Anzahl Fälle, Fallführung und Fallbelastung, je für 2017, 2018, 2019, 2020:

4.1. a) Bestand Anfang Jahr; b) neue Fälle; c) abgeschlossene Fälle; d) Bestand Ende Jahr?

4.2. a) Wieviele Fälle wurden von der BB selber (ordentliche, fest angestellte Berufsbeistände) geführt (a)? Wieviele von Dritten (b), davon wieviele von befristet (direkt) angestellten (Einzel-)Personen (c), wieviele von bei Drittfirmen «eingekauften» Beiständen (d)?

4.3. a) Gesamthaftes Pensum aller ordentlich (unbefristet) angestellten Berufsbeistände?

b) Durchschnittliche Fallbelastung pro Beistand bei 100%-Pensum?

c) Entsprach diese Fallbelastung der Empfehlung der KOKES, lag sie darunter oder darüber?

d) Haben die BB in den übrigen Gemeinden des Bezirks eine vergleichbare Fallbelastung, eine höhere oder eine tiefere?

5. a) Wann wurden durch wen welche konkreten Massnahmen getroffen? b) Welche Massnahmen waren wirksam, welche nicht?

c) Ist die Berufsbeistandschaft aktuell so aufgestellt, dass sie die Zukunft korrekt und gut bewältigen kann? Wenn nein, wann wird das voraussichtlich der Fall sein?

Frauenfeld, 28. Oktober 2020



Peter Hausammann, Gemeinderat CH

Anhang: Rechtliche Grundlage § 78 Abs. 1 und 4 KESV

Die politischen Gemeinden stellen sicher, dass bei den von ihnen bestellten Berufsbeistandschaften genügend Personen tätig sind, welche die Anforderungen von Art. 400 Abs. 1 ZGB erfüllen (§ 78 Abs. 1 KESV). Stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Berufsbeistandschaft in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ungenügend besetzt ist, meldet sie den Missstand der Trägerschaft der Berufsbeistandschaft und erstattet, wenn nicht innert nützlicher Frist Abhilfe geschaffen wird, dem Obergericht einen entsprechenden Bericht (§ 78 abs. 4 KESV).